

SATZUNG BUSINESSaktiv e.V.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins BUSINESSaktiv e.V. ist es, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern und den Boden für gegenseitige Geschäftsempfehlungen zu bereiten. Unser Mehrwert wird ermöglicht über unser gemeinsames Ziel, das eigene Unternehmen voranzubringen und interessante Unternehmerpersönlichkeiten kennenzulernen und durch Erfüllung der folgenden Aufgaben des Vereins:

- Die Einrichtung, Unterhaltung und der Ausbau regionaler Teams, in denen sich die Mitglieder regelmäßig wöchentlich treffen, um untereinander Kontakte zu knüpfen.
- Das Knüpfen von Kontakten zu Wirtschaftsverbänden und Netzwerken.
- Die Außendarstellung des Vereins und seiner Mitglieder.
- Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen BUSINESSaktiv e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Vorsitzenden des Vorstands. Die postalische Anschrift befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden des Vorstands.
- (3) Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- (2) Der Mitgliedsantrag ist vom Interessierten an den jeweiligen Teamkoordinator des Regionalteams zu leiten. Nach erfolgter Zustimmung durch das Regionalteam leitet der Teamkoordinator den Antrag an den Vorstand weiter, der die Anerkennung des Mitgliedsantrags gegenüber dem Interessenten bestätigt oder in Zweifelsfragen einen aus den Teamkoordinatoren der Regionalteams

gebildeten Beirat zur Entscheidung über den Mitgliedsantrag anruft. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss.
Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten (z.B. Verstoß gegen den Vereinszweck; den Verein schädigendes Verhalten, das durch den Vorstand festgestellt wird; Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung) kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Der betreffende Teamkoordinator ist vorab zu hören.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassenwart sind einzeln zur Vertretung des Vereins außergerichtlich und gerichtlich befugt.

- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, wobei die Sitzungen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
1. Die Bestellung und Entlastung, sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 2. die Höhe der Mitgliedsbeiträge; diese werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt;
 3. den Wirtschaftsplan;
 4. die Satzung bzw. deren Änderungen;
 5. die Auflösung des Vereins;
 6. die Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.

Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit (persönlich oder durch Vollmacht) mindestens der Hälfte aller Mitglieder.

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen (§ 37 BGB). Die Rechte des Vorstandes und des Beirats, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 Beirat

Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner regionalen Struktur einen Beirat. Der Beirat besteht aus den Teamkoordinatoren der einzelnen Regionalteams.

§ 10 Kassenprüfer

Der Verein hat einen Kassenprüfer, der in der Mitgliederversammlung jährlich gewählt wird; Wiederwahl ist zulässig.

Der Kassenprüfer prüft jährlich vor der Mitgliederversammlung den Kassenstand sowie die ordnungsgemäße Buchführung durch den Kassenwart und erstattet in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder vom Kassenwart und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder bestimmen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde am 02.10.2019 durch die Mitgliederversammlung beschlossen